



Vorvertragliche Information

Gemäß §3 Wohn-und Betreuungsvertragsgesetz

Das Senioren-Service-Zentrum Allershausen e.V. beherbergt und begleitet pflegebedürftige Personen vom Pflegegrad 2-5, dabei steht der Mensch bei uns im Mittelpunkt. Wir sind darum bemüht, alle Bewohnerinnen und Bewohner sowohl in ihrer Selbständigkeit zu fördern als auch dort tatkräftig zu unterstützen, wo qualifizierte Hilfe notwendig ist, weil die eigene Kraft nicht mehr ausreicht.

Wir sind eine anerkannte und zugelassene, gemeinnützige Pflegeeinrichtung und Vertragspartner der Pflegekassen sowie der Sozialhilfeträger. Jedem Bewohner wird religiöse, ideologische, philosophische und politische Freiheit gewährt. Es besteht freie Wahl des Arztes, außer im Notfall. Unsere Leistungen erstrecken sich von der Pflege über die Betreuung und die hauswirtschaftliche Versorgung. Die einzelnen Pflege- und Betreuungsleistungen stimmen wir mit den pflegebedürftigen Menschen ab, damit sie dem jeweiligen Bedarf entsprechen. Wir bieten qualifizierte Leistungen nicht nur im Bereich der Körperpflege, sondern selbstverständlich auch bei der Betreuung von z.B. altersverwirrten Menschen. Wir sind uns bewusst, dass mit dem Einzug in ein Pflegeheim die Sicherheit gesucht wird, auch in der letzten Lebensphase gut umsorgt zu sein. Da unsere Einrichtung über die notwendigen Vereinbarungen mit den Pflegekassen und der Sozialhilfe verfügt, ist ein Einzug selbstverständlich auch dann möglich, wenn die eigenen finanziellen Mittel nicht ausreichen und Sie finanzielle Unterstützung durch die Sozialhilfe benötigen. Ihre Fragen hierzu beantworten wir gerne.

Regelmäßige Betreuungsangebote sollen sowohl den Alltag abwechslungsreich gestalten helfen als auch die Kontakte zu anderen Bewohnerinnen und Bewohnern fördern. Gerne nehmen wir Ihre Anregungen zur Gestaltung auf, da uns sehr daran gelegen ist, unsere Angebote daran auszurichten, dass Ihnen sowohl Vertrautes als auch Neues geboten wird.

Unser Angebot an Speisen und Getränken berücksichtigt sowohl die regionale Küche als auch die besonderen Anforderungen der Ernährung im Alter. Mit den Mahlzeiten verbinden wir nicht nur die reine Nahrungsaufnahme, sondern auch immer den gemeinschaftlichen Kontakt.

Die Mahlzeiten werden zu folgenden Zeiten in unserem Speisesaal serviert:

Frühstück	zwischen	07.00 Uhr und 10.00 Uhr
Mittagessen	zwischen	12.00 Uhr und 12.45 Uhr
Abendessen	zwischen	17.00 Uhr und 18.00 Uhr.

Bewohnern, die aufgrund ihrer Pflegebedürftigkeit oder einer Erkrankung nicht an den Mahlzeiten im Speisesaal teilnehmen können, servieren wir gerne die Speisen im Zimmer.

Sollte ein Bewohner bei einer Mahlzeit nicht anwesend sein, wird gebeten, es rechtzeitig dem zuständigen Personal mitzuteilen.

In einigen wenigen Fällen geraten wir mit unseren Möglichkeiten und der personellen und technischen Ausstattung an Grenzen. Insofern können wir eine Aufnahme nicht anbieten für:

- a) Versorgung von beatmungspflichtigen Patienten sowie von Patienten mit Krankheiten oder Behinderungen, die eine ununterbrochene Beaufsichtigung und die Möglichkeit der jederzeitigen Intervention erforderlich machen. Die Einrichtung ist ihrer Konzeption nach für eine intensivmedizinische Versorgung personell, baulich und apparativ nicht ausgestattet.
- b) Versorgung von chronisch mehrfach geschädigten Alkoholikern, von Patienten mit Morbus Korsakow und von suchtmittelabhängigen Personen. Aus Sicht der Einrichtung bedarf es wegen der mit diesen Krankheitsbildern häufig einhergehenden starken Tendenz zur Fremd- oder Selbstgefährdung für die Versorgung dieser Gruppen besonders hierfür fortgebildeten Personals. Die Einrichtung möchte jedoch nur die Gruppen versorgen, für die sie auch die Einhaltung der Qualitätsstandards gewähren kann.
- c) Bewohner, für die ein Unterbringungsbeschluss vorliegt oder die sonst unterbringungsähnliche Maßnahmen benötigen. Die Einrichtung betreibt keine geschlossene Abteilung, was Voraussetzung wäre, um diese Bewohner zu versorgen.
- d) Bewohner, die durch häufiges und lautes Schreien auf sich aufmerksam machen und das Zusammenleben mit den anderen Bewohnern des SSZ stark beeinträchtigt wird.

Wir bieten auch ein verlässliches Wohnangebot. Angeboten werden sowohl Einzelzimmer als auch Doppelzimmer, damit die persönlich angestrebte Wohnform auch möglich ist. So erleben wir häufig, dass der Kontakt in einem Doppelzimmer helfen kann, um einer Vereinsamung vorzubeugen. Alle unsere Zimmer sind mit ansprechenden und gut zugänglichen Sanitärbereichen ausgestattet, zusätzlich stehen moderne Pflegebäder zur Verfügung. Selbstverständlich können Sie auch die unterschiedlichen Gemeinschafts- und Gruppenräume sowie die Gartenanlage nutzen.

In unserer Einrichtung gibt es keine Einschränkungen der Besuchszeiten. Besucher können jederzeit kommen, genauso können unsere Bewohner jederzeit das Haus verlassen, wobei wir um eine kurze Rückmeldung bitten, damit keine Missverständnisse entstehen. Beurlaubungen sind jederzeit möglich, siehe Regelung laut Heimvertrag.

Für uns ist es von besonderer Bedeutung, dass wir mit Ihnen und Ihren Angehörigen möglichst genau besprechen, welche Unterstützung Sie benötigen und wünschen. Je genauer wir dies wissen, umso besser können wir Ihre Erwartungen erfüllen. Wir nehmen uns gerne die Zeit, um Ihnen ganz konkret erläutern zu können, ob und wie wir Ihre Erwartungen erfüllen können. Hierzu gehört auch, welchen Wohnraum wir Ihnen anbieten können.

Gerne informieren wir Sie auch über die Ergebnisse der Qualitätsprüfung unserer Einrichtung. Die beigefügte Übersicht stellt die Ergebnisse in übersichtlicher Form dar. Für weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

I. Die Einrichtung

1. Entstehung und Lage:

Das Senioren-Service Zentrum e.V. entstand durch Eigeninitiative der drei Gründungsmitglieder Helga und Gerhard Pichler, sowie Gerhard Kellerer. Es liegt ruhig am Mühlbach, mitten im grünen Ampertal, besitzt einen großen Garten und nach ca. 500 Metern befindet man sich in der Ortsmitte. Zahlreiche Einkaufsmöglichkeiten bieten sich im Zentrum von Allershausen und im Gewerbegebiet.

Die ersten Bewohner zogen 1999 in das neue Haus ein. Zu diesem Zeitpunkt konnten maximal 21 Bewohner aufgenommen werden.

In den darauffolgenden Jahren wurden zusätzliche Teile des Hauses neu-, aus- und umgebaut, sodass mittlerweile 8 Doppelzimmer und 24 Einzelzimmer zur Verfügung

stehen. Insgesamt werden im Senioren-Service Zentrum 40 Bewohnerinnen und Bewohner versorgt.

Ab dem 01.06.2021 erfolgte eine Betriebsübernahme durch die ALLERSHAUSEN CARE GmbH., Werner von Siemens Str. 1, 85375 Neufahrn.

2. Ausstattung:

- Gemeinschaftsräume: Speiseraum, Aufenthaltsräume, Therapieküche, Mehrzweckraum, Friseurraum,
- alle Zimmer im Erdgeschoß haben einen Zugang nach draußen, teilweise mit Terrasse
- die Zimmer im OG Neubau verfügen über einen französischen Balkon
- zwei Aufzüge im Haus
- 2 Gemeinschaftskühlschränke
- 2 Pflegebäder

Alle Räume und Anlagen mit Ausnahme der Wirtschafts-, Verwaltungs- und Personalräumen stehen allen Bewohnern und Bewohnerinnen, sowie deren Besuchern zur Nutzung offen.

3. Sonstiges:

Um ein friedliches und ungestörtes Zusammenleben zu ermöglichen, sollte eine Atmosphäre von gegenseitigem Respekt und Rücksichtnahme unter den Bewohnern herrschen. Dazu sind u. a. die Beachtung und Einhaltung einiger Hausregeln notwendig:

- Während der Ruhezeit zwischen 12:30 Uhr und 14:00 Uhr und ab 22:00Uhr ist absolute Stille erwünscht
- Fernsehen und Radio müssen immer so eingestellt sein, dass die Lautstärke den Nachbarn nicht stört – gegebenenfalls sind Kopfhörer zu tragen.
- Rauchen ist innerhalb des Hauses nicht gestattet.
- Die Eingangstür wird ab 21:00 Uhr geschlossen.
- Dem Personal sind keine Anordnungen betreffs der Arbeit zu geben, da die Arbeit von der Schichtleitung eingeteilt wird.
- Dem Personal Geldgeschenke für geleistete Arbeiten zu geben, ist nicht gewünscht.

Des Weiteren ist die Hausleitung für die Einhaltung der Hygieneregeln, für die Ordnung und Sauberkeit im ganzen Hause, d. h. auch in den Bewohner Zimmer zuständig. Die Räume müssen deshalb jederzeit zugänglich sein.

Eine Kontrolle der Schränke, Nachtkästchen etc. ist selbstverständlich nur nach Rücksprache und in Gegenwart des Bewohners zulässig.

II. Unser Leistungsangebot

1. Wohnen

Unsere Einzelzimmer im Neubau haben eine Größe von ca. 15,66 qm.

Die Einzelzimmer im Altbau haben jeweils eine Fläche von ca. 13,34 qm, 14,40 qm oder 14,78 qm.

Die Doppelzimmer befinden sich im Altbau und sind in folgenden Größen angelegt: ca. 21,61 qm, 23,47 qm, 23,73 qm oder 25,44 qm.

Die Quadratmeter beziehen sich auf die Wohnfläche, ohne Nasszelle!

Alle Zimmer sind ausgestattet mit:

- Pflegebett – Kleiderschrank – Nachttisch – Tisch und Stuhl
- Nasszelle

- Hausnotrufanlage
- Fernsehanschluss

Die Einzelzimmer im Neubau verfügen ebenso über einen Telefonanschluss.

Des Weiteren können eigene Möbel und anderer Einrichtungsgegenstände für Ihren Privatbereich mitgebracht werden. In welchem Umfang dies im Einzelnen möglich ist, besprechen Sie bitte vorher mit der Einrichtungsleitung. Bei Mehrbettzimmern sind auch die Wünsche der Mitbewohner zu beachten. In Zweifelsfällen entscheidet die Heimleitung nach pflichtgemäßer Prüfung der berechtigten Interessen der Bewohner.

Das Anzünden von Kerzen, die Aufstellung und Benutzung elektrischer Heiz- und Kochgeräte, sowie sonstiger Geräte, die eine Brandgefahr darstellen können, bedürfen einer jederzeit widerruflichen Zustimmung der Einrichtung. Der Bewohner ist ohne Zustimmung der Einrichtung nicht berechtigt, an einrichtungseigenen baulichen oder technischen Einrichtungen und Geräten wie Klingel, Telefon, Lichtstrom, Gemeinschaftsantenne usw. Änderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Mit schriftlicher Genehmigung der Hausleitung dürfen Hausbewohner außerhalb der vorgesehenen Raucherzonen (z.B. in ihrem Zimmer) rauchen. Diese Genehmigung hängt vom Gesundheitszustand des Bewohners ab, wird regelmäßig überprüft und kann ohne Vorankündigung entzogen werden.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, mit schriftlicher Genehmigung der Hausleitung, Haustiere in den Zimmern zu halten. Diese Genehmigung hängt von der Fürsorgepflicht des Bewohners ab, wird regelmäßig überprüft und kann ohne Vorankündigung entzogen werden.

2. Unterkunft:

Die Unterkunftsleistungen umfassen

- die regelmäßige Reinigung des Wohnbereiches, der Gemeinschafts- und Funktionsräume, Küche und übrigen Räume
- Heizung, die Versorgung mit bzw. Entsorgung von Wasser, Strom und Abfall
- die Instandhaltung des Wohnraums mit Ausnahme der aufgrund schuldhafter, vertragswidriger Abnutzung durch den Bewohner erforderlichen Instandsetzung
- Wartung und Unterhaltung der Gebäude, der technischen Anlagen und der Außenanlagen sowie der Gebäudeausstattung und der Einrichtungsgegenstände, soweit letztere nicht vom Bewohner eingebracht wurden.

Das Haus stellt dem Bewohner Bettwäsche, Handtücher und Waschlappen zur Verfügung und übernimmt hier auch die Kosten der Reinigung. Die persönliche Wäsche, welche der Bewohner mitbringt, muss mit dem Namen des Bewohners gekennzeichnet sein. Das Waschen und Reinigen der persönlichen Leibwäsche wird von der Einrichtung angeboten.

Eine Ausnahme bilden:

- Kleidungsstücke, die von Hand gewaschen oder gereinigt werden müssen
- Weitere eigene Bewohner Wäsche (u. a. Sofakissen, Einziehdecken, Tischwäsche oder ähnlich sensible Wäsche) kann nur nach Rücksprache im Heim gereinigt werden.

3. Verpflegung:

- Die Speise- und Getränkeversorgung durch das Heim umfasst die Zubereitung und Bereitstellung von Speisen und Getränken. Kalt- und Warmgetränke (Kaffee, Tee, Wasser und einfache Säfte) stehen dem Bewohner jederzeit in

- unbegrenzter Menge zur Deckung des eigenen Bedarfs zur Verfügung.
- Ein bedarfsgerechtes, abwechslungsreiches und vielseitiges Speisenangebot wird zur Verfügung gestellt. Das Heim bietet dem Bewohner täglich drei Hauptmahlzeiten, bestehend aus Frühstück in Buffetform, Mittagessen mit zwei Auswahlmöglichkeiten, abends Breikost und Brotzeit, so wie Nachmittagskaffee/-tee an. Des Weiteren Zwischenmahlzeiten, auch spät abends.

Diätetische Lebensmittel wie z.B. Sondennahrung, die nach den Arzneimittelrichtlinien Leistungen nach dem SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) darstellen, sind nicht Gegenstand der Verpflegungsleistung des Heims.

4. Pflege- und Betreuungsleistungen:

Das Heim erbringt im Rahmen der vollstationären Versorgung nach § 43 SGB XI Leistungen der Pflege, der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung (allgemeine Pflegeleistungen)

Für den Bewohner werden die im Einzelfall erforderlichen Hilfen bei den Verrichtungen des täglichen Lebens mit dem Ziel einer selbständigen Lebensführung erbracht. Diese Hilfen können Anleitung, Unterstützung, Beaufsichtigung und teilweise oder vollständige Übernahme der Verrichtungen sein. Zu den Leistungen der Pflege gehören

- Hilfen bei der Körperpflege,
- Hilfen bei der Ernährung,
- Hilfen bei der Mobilität.

Neben den Leistungen der Pflege und der sozialen Betreuung erbringt die Einrichtung Leistungen der medizinischen Behandlungspflege durch das Pflegepersonal. Bei den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege handelt es sich um pflegerische Verrichtungen im Zusammenhang mit ärztlicher Therapie und Diagnostik (z.B. Verbandswechsel, Wundversorgung, Einreibung, Medikamentengabe etc.), für deren Veranlassung und Anordnung der jeweils behandelnde Arzt des Bewohners zuständig ist. Die ärztlichen Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden unter der Voraussetzung erbracht, dass

- sie vom behandelnden Arzt veranlasst wurden und im Einzelfall an das Pflegepersonal delegierbar sind,
- die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist und
- der Bewohner mit der Durchführung der ärztlich angeordneten Maßnahmen durch Mitarbeiter des Heims einverstanden ist.

Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege als Bestandteil der nach dem SGB XI zu erbringenden pflegerischen Versorgung werden durch die Einrichtung erbracht und durch das Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen abgegolten, sofern es sich nicht um Leistungen aufgrund eines besonders hohen Versorgungsbedarfs im Sinne des § 37 Abs. 2 SGB V oder sonst um Leistungen wie etwa bei der Palliativversorgung nach § 37b SGB V handelt, für die auf der Grundlage einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung Anspruch gegen die Krankenkasse besteht.

5. zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 53c SGBXI

Pflegebedürftige haben Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgeht. Bewohner

können dieses Angebot in Anspruch nehmen, wenn sie dies möchten. Dieser Vergütungszuschlag von 4,62€ tgl. wird gänzlich von den Pflegekassen getragen.

III. Unsere Preise:

1. setzen sich zusammen aus:

- **Entgelt für Unterkunft**
- **Entgelt für Verpflegung**
- **Entgelte für Pflege**
 - **Pflegegrad 1 bis 5**
 - **Ausbildungszuschlag**
 - **Einrichtungseinheitlichen Eigenanteil**

Die Entgelte für Unterkunft, Verpflegung und allgemeine Pflegeleistungen werden in Vereinbarungen zwischen den Pflegekassen, den Sozialhilfeträgern und dem Heim nach §§ 85, 87 SGB XI festgelegt. Bei Änderung der Vergütungsvereinbarungen haben sowohl der Bewohner wie auch das Heim Anspruch auf Anpassung dieses Vertrages nach Maßgabe des § 14.

Der Pflegesatz (Entgelt für Leistungen der Pflege, der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung) richtet sich nach dem Versorgungsaufwand, den der Bewohner nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit benötigt. Die Pflegesätze sind in fünf Pflegegrade eingeteilt.

Bei der Zuordnung des Bewohners zum Pflegegrad ist die von der Pflegekasse/Pflegeversicherung festgestellte Pflegestufe gemäß § 15 SGB XI zugrunde zu legen, soweit nicht nach der gemeinsamen Beurteilung des Medizinischen Dienstes bzw. des von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachters und der Pflegeleitung des Heimes die Zuordnung zu einer anderen Pflegeklasse notwendig oder ausreichend ist.

Das tägliche Entgelt für Unterkunft beträgt € 9,92

Das tägliche Entgelt für Verpflegung beträgt € 11,95.

Nimmt der Bewohner aufgrund seines Gesundheitszustandes, von der gelegentlichen Verabreichung von Getränken abgesehen, ausschließlich Sondenkost zu sich, deren Kosten von der Krankenkasse bzw. privaten Krankenversicherung getragen werden, so gilt ein um den ersparten Verpflegungsaufwand in Höhe von zur Zeit € 5,07 (Lebensmittelaufwand) täglich vermindertes Entgelt ab dem Zeitpunkt des Beginns der ausschließlichen Versorgung mit Sondenkost.

Der Pflegesatz beträgt täglich

-in Pflegegrad 1	39,15 €
-in Pflegegrad 2	53,86 €
-in Pflegegrad 3	70,04 €
-in Pflegegrad 4	86,90 €
-in Pflegegrad 5	94,46 €

Das tägliche Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionskosten beträgt € 13,29 im Doppelzimmer und € 18,29 im Einzelzimmer.

Der Einzelzimmerzuschlag beträgt € 0,98.

Der EEEA (Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil) beträgt: 26,92€ tgl.

Der Beitrag zum Pflegeausbildungsfonds beträgt 3,55 € täglich ab 1. Januar 2022.

- Die Gesamtpreise sind auf dem Beiblatt „Heimentgelt“ ersichtlich

2. Voraussetzungen für mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen

- **§ 13 Abs. 1, 2**
- **§ 14**

2.1. Verändert sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des Bewohners, erbringt das Heim die entsprechend angepassten notwendigen Leistungen. Allerdings kann das Heim in einigen wenigen Fällen den entstehenden Bedarf nicht erfüllen siehe Punkt a) b) und c). In genannten Fällen ist eine Anpassung der Leistungen an einen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf ausgeschlossen.

Wird der Bewohner aufgrund des erhöhten Pflege- oder Betreuungsbedarfs in eine höhere Pflegestufe eingestuft, ist das Heim berechtigt, durch einseitige Erhöhung gegenüber dem Bewohner den jeweils vereinbarten Pflegesatz für die höhere Pflegestufe/Pflegeklasse zu verlangen. Voraussetzung für diese einseitige Anpassung des Entgelts an die veränderten Leistungen ist, dass das Heim dem Bewohner gegenüber die Entgelterhöhung schriftlich mit einer Frist von sieben Tagen vor Wirksamwerden der Entgelterhöhung ankündigt und begründet. Die Ankündigung hat eine Gegenüberstellung der bisherigen und der aktuell notwendig zu erbringenden Leistungen sowie des bisherigen und des neuen Pflegesatzes zu enthalten.

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Bewohner einer höheren Pflegestufe als der bisherigen zuzuordnen ist, so ist er auf schriftliche Aufforderung des Heims verpflichtet, bei seiner Pflegekasse/Pflegeversicherung die Zuordnung zu einer höheren Pflegestufe zu beantragen. Die Aufforderung ist entsprechend Absatz 2 Satz 3 zu begründen; das Heim wird diese Aufforderung auch der zuständigen Pflegekasse und bei Sozialhilfeempfängern dem zuständigen Sozialhilfeträger zuleiten (§ 87a Abs. 2 Satz 1 SGB XI). Weigert sich der Bewohner, den Antrag zu stellen, so ist das Heim berechtigt, ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach Zugang der Aufforderung vorläufig den jeweils Pflegesatz der nächsthöheren Pflegestufe/ Pflegeklasse zu berechnen. Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder dem von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachter nicht bestätigt und lehnt die Pflegeversicherung eine Höherstufung deswegen ab, erstattet das Heim dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich; der Rückzahlungsbetrag ist ab Erhalt des jeweiligen Entgelts mit 5 Prozentpunkten zu verzinsen. Die Rückzahlungspflicht des Heims besteht jedoch dann nicht, wenn die Höherstufung nur deshalb abgelehnt wird, weil der Bewohner der Mitwirkungspflicht im Rahmen der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder dem von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachter nicht nachkommt.

2.2. Das Heim kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und das erhöhte Entgelt sowie die Erhöhung selbst angemessen sind. Die mit den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern jeweils vereinbarten bzw. von den Schiedsstellen nach § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII festgesetzten Entgelte und Entgelterhöhungen sind als angemessen anzusehen. Entgelterhöhungen aufgrund von

Investitionsaufwendungen sind nur zulässig, soweit sie nach der Art des Betriebs notwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.

Das Heim hat dem Bewohner eine beabsichtigte Erhöhung des Entgelts schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem das Heim die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss das Heim unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Bewohner erhält rechtzeitig Gelegenheit, die Angaben des Heims durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

Bei Einhaltung der Voraussetzungen besteht ein Anspruch der Einrichtung auf Zustimmung des Bewohners zur Entgelterhöhung.

Setzt eine Schiedsstelle gem. § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII eine Entgelterhöhung fest, kann das Heim die Entgelterhöhung nach Abs. 1 vom Bewohner ab dem von der Schiedsstelle für die Erhöhung festgesetzten Zeitpunkt verlangen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Anforderungen des Abs. 2 an die Mitteilung und Begründung der beabsichtigten Erhöhung eingehalten wurden.

Ermäßigungen der bisherigen Entgelte werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem die Absenkung mit den Pflegekassen oder den Sozialhilfeträgern vereinbart ist oder durch die Schiedsstelle gem. § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII festgesetzt wird.

IV. Informations-, Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten

Bei Mitteilungen, Beobachtungen oder Beschwerden können sich die Bewohner, deren Angehörigen oder ihre Vertreter jederzeit mündlich oder schriftlich an die Heimleitung oder die Heimführsprecher wenden. Entsprechende Formulare finden Sie neben dem Haupteingang.

Außerdem können Beschwerden an folgende Verwaltungsstellen gerichtet werden.

Landratsamt Freising FQA (Heimaufsicht) Postfach 16 43 85316 Freising	oder bei der	ARGE der Pflegekassenverbände Pestalozzistraße 8 95326 Kulmbach
--	--------------	---

V. Hinweis zum Datenschutz

Sämtliche zur Aufnahme erhobenen Daten werden **nur** im Rahmen einer Heimaufnahme verwertet. Sollte es zu keiner Aufnahme kommen, werden die erhobenen Daten datenschutzgerecht nach spätestens 90 Tagen vernichtet.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich

den Erhalt der vorvertraglichen Informationen zum Heimvertrag

für _____
Name

Allershausen, den _____ Unterschrift: _____